

TE Bvwg Erkenntnis 2022/3/28 W164 2241883-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2022

Entscheidungsdatum

28.03.2022

Norm

ASVG §11

ASVG §21

ASVG §33

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

ASVG §56

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §8

1. ASVG § 11 heute
2. ASVG § 11 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2025
3. ASVG § 11 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
4. ASVG § 11 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 11 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. ASVG § 11 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
7. ASVG § 11 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. ASVG § 11 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
9. ASVG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
10. ASVG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. ASVG § 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
12. ASVG § 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
13. ASVG § 11 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 417/1996
1. ASVG § 21 heute
2. ASVG § 21 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
3. ASVG § 21 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993
1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 410 heute

2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 44 heute

2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005

37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 56 gültig von 01.01.1968 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2015
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 8 heute
 2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W178 2241883-2/38E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Teilerkenntnis I Teilerkenntnis römisch eins

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Einzelrichterin aufgrund der Säumnisbeschwerde der XXXX GmbH, vertreten durch Dr. Peter WOLF, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, säumige Behörde: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK-W) gemäß Art. 130 Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 8 VwGVG zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Einzelrichterin aufgrund der Säumnisbeschwerde der römisch 40 GmbH, vertreten durch Dr. Peter WOLF, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, säumige Behörde: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK-W) gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG in Verbindung mit Paragraph 8, VwGVG zu Recht erkannt:

A)

1. Es wird festgestellt, dass die im Prüfbericht vom 19.11.2020 enthaltene Nachforderung von Beiträgen für die in der Anlage I genannten Personen nicht zu Recht besteht. 1. Es wird festgestellt, dass die im Prüfbericht vom 19.11.2020 enthaltene Nachforderung von Beiträgen für die in der Anlage römisch eins genannten Personen nicht zu Recht besteht.

2. Die XXXX GmbH hat gemäß § 44 iVm § 49 ASVG für den Dienstnehmer Peter XXXX € 3 607,9 (ohne Verzugszinsen) an Beitragsnachforderung zu entrichten. 2. Die römisch 40 GmbH hat gemäß Paragraph 44, in Verbindung mit Paragraph 49, ASVG für den Dienstnehmer Peter römisch 40 € 3 607,9 (ohne Verzugszinsen) an Beitragsnachforderung zu entrichten.

Die Anlage A ist integrierter Bestandteil des Erkenntnisses.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Bei der säumnisbeschwerdeführenden Partei (SBf) fand eine Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben (GPLA, nunmehr GPLB) über den Prüfzeitraum 01/2014 bis 12/2017 statt. Dabei wurde ein Nachverrechnungsbetrag in Höhe von EUR 492.018,18 zzgl. EUR 84.999,48 Zinsen, sohin insgesamt EUR 577.017,66 festgestellt. Dieser setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Nachverrechnungen betreffend Urlaubersatzleistungen, Änderungen der tageweise gemeldeten Dienstverhältnisse auf durchgehende Dienstverhältnisse, sowie die Nachmeldung von Dienstverhältnissen betreffend die von der Agentur XXXX (im Folgenden: Agentur A) vermittelten Personen und Nachverrechnungen von Fahrtkostenersatzleistungen, die mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht als beitragsfreies Kilometergeld gewertet wurden.

1. Bei der säumnisbeschwerdeführenden Partei (SBf) fand eine Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben (GPLA, nunmehr GPLB) über den Prüfzeitraum 01 aus 2014, bis 12 aus 2017, statt. Dabei wurde ein Nachverrechnungsbetrag in Höhe von EUR 492.018,18 zzgl. EUR 84.999,48 Zinsen, sohin insgesamt EUR 577.017,66 festgestellt. Dieser setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Nachverrechnungen betreffend Urlaubersatzleistungen, Änderungen der tageweise gemeldeten Dienstverhältnisse auf durchgehende Dienstverhältnisse, sowie die Nachmeldung von Dienstverhältnissen betreffend die von der Agentur römisch 40 (im Folgenden: Agentur A) vermittelten Personen und Nachverrechnungen von Fahrtkostenersatzleistungen, die mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht als beitragsfreies Kilometergeld gewertet wurden.

Die Schlussbesprechung, an der neben dem Steuerberater auch ein Vertreter der Beschwerdeführerin teilnahm, fand am 20.10.2020 statt.

2. Am 22.10.2020 langte bei der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden: ÖGK) ein Schriftsatz der Beschwerdeführerin ein, in dem die folgenden Anträge gestellt wurden:

„1. Wir beantragen im Zusammenhang mit der GPLA-Prüfung die Erlassung rechtsmittelfähiger Bescheide.

2. Wir beantragen die Ergänzung der Niederschrift der Schlussbesprechung dahingehend, daß festgestellt wird, daß in den Prüfungsjahren 2014 bis 2017 alle relevanten Prüfungsfelder geprüft wurden und keine Beanstandungen, als die in der Niederschrift erwähnten, festzustellen waren bzw. in eventu

3. daß eine derartige Feststellung nicht vorgenommen wird bzw. in eventu

4. daß wir in den vorgenannten Punkten gegen die Niederschrift des Protokolls Widerspruch wegen Unvollständigkeit erheben.“

3. In einer Klarstellung vom 18.12.2020 ergänzte die Beschwerdeführerin, dass sich die gestellten Anträge auf alle, auch die nicht beanstandeten, Fälle des Prüfungszeitraumes beziehen.

4. Aufgrund eines Schreibens der ÖGK vom 07.04.2021 nahm die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13.04.2021 zu den in der GPLA beanstandeten Punkten Stellung.

5. Am 27.04.2021 erhob die Beschwerdeführerin Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

6. Die ÖGK legte die Säumnisbeschwerde am 09.07.2021 dem Bundesverwaltungsgericht vor.

7. Mit Schriftsatz vom 21.07.2021 erfolgte seitens der Beschwerdeführerin eine Ergänzung der Säumnisbeschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bei der Beschwerdeführerin seit 2006 fast lückenlos jährlich GPLAs durchgeführt worden seien. Die nunmehrige rückwirkende Nachforderung für die Jahre 2014 bis 2017 sei eine überschießende Nachbelastung. Die Behörde rücke von ihrem bisherigen, zwar unrichtigen, aber noch finanziell erträglichen Rechtsstandpunkt ab und dies widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die Urlaubersatzleistung habe die Beschwerdeführerin korrekt berechnet, weshalb für eine Nachforderung der ÖGK durch fiktive Hinzurechnung zweier Kalendertage kein Raum bleibe. Schließlich sei die Nachforderung für das Jahr 2014 in Höhe von EUR 11.974,23 angesichts des erst am 18.06.2018 erfolgten Prüfungsauftrages verjährt.

In Ergänzung der Säumnisbeschwerde beantragte die Beschwerdeführerin, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Entscheidung durch den gesamten Rechtsmittelsenat, die Ergebnisse des GPLB-Verfahrens als verfahrensrechtlich unzulässig und als materiellrechtlich rechtsirrig, verfehlt und rechtswidrig aufzuheben bzw. zu verwerfen.

8. Am 04.11.2021 langte beim Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: VwGH) ein Fristsetzungsantrag der Beschwerdeführerin ein. Dieser wurde mit verfahrensleitender Anordnung vom 16.11.2021 dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber übermittelt.

9. Mit Beschluss vom 09.12.2021 wies das Bundesverwaltungsgericht den Fristsetzungsantrag als unzulässig zurück. Da die Entscheidungsfrist mit Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu laufen beginne, sei die Entscheidungsfrist zum Zeitpunkt der Stellung des Fristsetzungsantrags noch nicht abgelaufen gewesen.

10. Daraufhin stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vorlage des Fristsetzungsantrags an den Verwaltungsgerichtshof. Die Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof erfolgte am 17.12.2021.

11. Am 24.01.2022 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, an der Herr XXXX (im Folgenden: Herr A) als Vertreter der Beschwerdeführerin und der sie in diesem Verfahren vertretende Steuerberater sowie die belangte Behörde teilnahmen. 11. Am 24.01.2022 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, an der Herr römisch 40 (im Folgenden: Herr A) als Vertreter der Beschwerdeführerin und der sie in diesem Verfahren vertretende Steuerberater sowie die belangte Behörde teilnahmen.

Im Zuge der Verhandlung wurde der Antrag auf Entscheidung durch einen Senat zurückgezogen. Weiters wurden die wesentlichen strittigen Fragen erörtert und diese festgehalten, nämlich die tageweise/durchgehende Meldung der Schauspieler:innen bzw. das Vorliegen von Werkverträgen, die österreichische Zuständigkeit betreffend mehrere Dienstnehmer:innen, die Nachverrechnung von Urlaubersatzleistungen und die Verjährung der Beiträge aus 2014, sowie die von der Agentur A vermittelten/überlassenen Dienstnehmer:innen.

Betreffend die Lohnsteuerpflicht sei ein Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht anhängig. Betreffend die Personen mit Lebensmittelpunkt nicht in Österreich würden keine A1-Bescheinigungen vorliegen. Die ÖGK wurde ersucht, noch schriftlich Stellung zu nehmen (insbesondere zur Berechnung der Urlaubersatzleistung). Die Beschwerdeführerin wurde ersucht, ergänzende Unterlagen vorzulegen. Sie behielt sich zudem vor, schriftlich dazu Stellung zu nehmen, ob sich ihr Bescheidantrag auf die Feststellung der Versicherungspflicht oder auf die Beitragspflicht oder beides beziehe.

12. Mit Beschluss des VwGH vom 03.02.2022, Fr 2021/08/0005, wurde der Fristsetzungsantrag zurückgewiesen.

13. In ihrer Stellungnahme vom 10.02.2022 erstattete die Beschwerdeführerin ergänzendes Vorbringen zu der Frage, ob es sich bei den Darsteller:innen um Dienstnehmer:innen handle oder Werkverträge vorliegen würden. Ihre Anträge an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung (vgl. Stellungnahme vom 21.07.2021) modifiziere und ergänze sie wie folgt: 13. In ihrer Stellungnahme vom 10.02.2022 erstattete die Beschwerdeführerin ergänzendes Vorbringen zu der Frage, ob es sich bei den Darsteller:innen um Dienstnehmer:innen handle oder Werkverträge vorliegen würden. Ihre Anträge an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vergleiche Stellungnahme vom 21.07.2021) modifiziere und ergänze sie wie folgt:

„A) Das BVwG möge feststellen, daß die Tätigkeit reproduzierender künstlerischer Darsteller hinsichtlich ihrer Filmrollengestaltung ein künstlerisches geschütztes Werk darstellt, das im steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ohne prägende Merkmale unselbstständiger Tätigkeit besteht, wodurch der Durchversicherungsanspruch für Darsteller für die ÖGK entfällt.

B) Das BVwG möge daher über die Versicherungszugehörigkeit entscheiden.

C) Das BVwG möge feststellen, daß angesichts gleichgebliebener materieller Rechtslage auf Grund der gegenüber den GPLB-Vorprüfungen geänderte Kriterien der Durchversicherung für die Feststellungen der ÖGK als Nachfolgerin der WGKK den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Redlichkeit des Behördenvorgehens nicht entsprechen, sodaß Nachforderungsbeträge in Höhe von EUR 430.512.93 nicht nur aus den unter Pkt. A) dargelegten Gründen nicht nachzufordern sind und auch keinesfalls sich quasi rückwirkend für vergangene Jahre auswirken dürfen.

D) Das BVwG möge feststellen, daß die sozialversicherungsrechtlichen Nachzahlungsbeträge für 2014 in Höhe von EUR 11.974.23 verjährt sind.

E) Das BVwG möge feststellen, daß bei Werkleistungen seitens Darstellern kein Anspruch auf Mitarbeitervorsorge und Urlaubersatzleistungszahlungen besteht.“

14. Mit Schreiben vom 03.02.2022 erläuterte die ÖGK anhand einer konkreten Dienstnehmerin die Berechnung der Urlaubersatzleistung bzw. wie es zu dem nachverrechneten Betrag gekommen sei.

Da dies laut Schreiben der Beschwerdeführerin vom 07.02.2022 kein signifikanter Spezialfall sei und überdies ihrer Ansicht nach verjährt sei, übermittelte die ÖGK in ihrem Schreiben vom 10.02.2022 die Berechnung anhand zweier weiterer Beispiele.

Dazu führte die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2022 aus, dass das automatische Abmeldedatum durch das Abrechnungsprogramm wegen einem Rundungsfehler immer um einen Tag zu spät festgesetzt worden sei. Die Urlaubersatzleistung sei daher um jeweils einen nicht der Realität entsprechenden Anmeldungstag zu berichtigen.

Sie erwiderte ihre Anträge daher um folgenden Antrag:

„F) das BVwG möge die nicht verjährten UEL-Nachverrechnungsbeträge in Höhe von EUR 46.518,53 der Jahre 2015 bis 2017 als nicht der Realität entsprechende Meldetage bezüglich des nicht darstellenden Personals als rechtswidrig aufheben.“

15. Mit Schreiben vom 02.03.2022 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung eine Zusammenfassung jener Aspekte, die zu besprechen sein werden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (im Folgenden: SVS) zur Verhandlung geladen wurde, da es sich um einen Antrag auf Umqualifizierung handle und dass die Frage, welche Rechtsvorschriften auf die Personen anzuwenden sind, die laut Liste der Beschwerdeführerin einen Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat hätten, durch Vorlage von A1-Bescheinigungen des jeweiligen Wohnsitzstaates geklärt werden könne.

16. In ihrer Stellungnahme vom 08.03.2022 führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie bezüglich des Schreibens der ÖGK vom 10.02.2022 in der Art der Berechnung mit der ÖGK übereinstimme. Es zeige sich jedoch bezüglich des jeweiligen Datums der automatisch vom Programm durchgeführten Abmeldung eine Diskrepanz betreffend die Urlaubersatzleistung. Die ÖGK werde diesbezüglich um Aufklärung in der mündlichen Verhandlung ersucht. Jedenfalls liege auf der Hand, dass das Abmeldedatum nicht mit der Realität übereinstimme.

17. Am 10.03.2022 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, an der Herr A als Vertreter der Beschwerdeführerin, einer der Geschäftsführer der SBF, Herr Andreas Kamm, und der sie in diesem Verfahren vertretende Steuerberater, eine Vertreterin der belangten Behörde, die für die gegenständliche GPLA zuständige Prüferin, sowie die SVS teilnahmen.

Die Beschwerdeführerin konkretisierte ihren Antrag auf Bescheiderlassung dahingehend, dass hinsichtlich der Frage, ob eine durchgehende oder fallweise Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit der Schauspieler:innen vorliege, vorerst eine Entscheidung betreffend die Versicherungspflicht getroffen werde. Hinsichtlich der Beschäftigten, bei denen die österreichische Zuständigkeit für die Sozialversicherung fraglich sei, werde beantragt, die Ermittlungen (Vorlage A1-Bescheinigungen) abzuwarten. Das Vorbringen, dass es sich bei einigen Personen um überlassene Arbeitskräfte der Agentur A handle, werde fallengelassen. Hinsichtlich der sogenannten Urlaubersatzleistungstage (Nachverrechnungsbetrag von EUR 58.492,76) werde beantragt, über die Beitragspflicht abzusprechen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde insbesondere die Nachverrechnung betreffend die Urlaubersatzleistungstage anhand konkreter Beispiele, die Frage des Vorliegens von Dienstverhältnissen bei den Schauspieler:innen bzw. durchgehender oder tageweiser Beschäftigungsverhältnisse, sowie die Verjährung der Beiträge für das Jahr 2014 diskutiert.

Zudem wurden mehrere Darsteller:innen als Zeugen zu den rechtlichen und tatsächlichen Umständen der Erbringung ihrer Leistungen bzw. dem konkreten Ablauf der Filmproduktion (Sperrtage; Einhaltung der Drehtage; Arbeitsaufwand abseits der Drehtage; Vereinbarkeit mehrerer Engagements) einvernommen. Einer der geladenen Zeugen ist entschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen.

18. Mit Eingabe vom 16.03.2022 wurde u.a. hinsichtlich der Urlaubersatzleistung angeführt, dass es die richtige Vorgehensweise der Prüferin gewesen wäre, die Anzahl der meldepflichtigen Tage laut Lohnkonto wahrheitsgemäß festzustellen.

Die Beschwerdeführerin stellte unter Bezugnahme auf vorangehende Stellungnahmen und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung folgende Anträge:

„A. Das BVwG möge feststellen, daß die Tätigkeit reproduzierender künstlerischer Darsteller bei Produktion von Filmen hinsichtlich ihrer Filmrollengestaltung ein künstlerisches geschütztes individuelles Werk bildet, unabhängig von ihrer zeitlichen Dauer daher eine selbstständige Erwerbstätig darstellt und in die Zuständigkeit der SVS ressortiert.

B. Das BVwG möge sowohl in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben als auch unter Bezugnahme auf Antrag A. die Nachforderung in Höhe von EUR 430.512,93 ersatzlos aufheben,

C. Die Nachforderung an UEL für das nicht darstellerische Personal für das Jahr 2014 in Höhe von EUR 11.974,23 als verjährt aufheben und

D. die UEL in der restlichen Höhe von EUR 46.518,53 für die Jahre 2015 bis 2017 als nicht den Tatsachen entsprechend ersatzlos aufheben bzw. in eventuelle mit EUR 10.000, -- festsetzen.“

19. In ihrer Stellungnahme vom 21.03.2022 nahm die ÖGK zu den in der Verhandlung aufgeworfenen Fragen Stellung. Sie vertritt unter Bezugnahme auf die Judikatur des VwGH die Rechtsansicht, dass es sich bei den Beschäftigungsverhältnissen der als Schauspielerinnen und Schauspieler tätigen Personen um durchgehende Beschäftigungsverhältnisse gehandelt habe. Für die Nachberechnung der Urlaubersatzleistung sei § 56 ASVG einschlägig. Die Anwendung der Bestimmung des § 56 Abs. 4 ASVG, wonach die Verlängerung der Beitragspflicht keine Formalversicherung bewirke, würde allerdings bezüglich der verfahrensgegenständlichen Fälle zu unbilligen Rechtsfolgen für die Versicherten führen, zumal die Zeiträume länger zurückliegen würden. 19. In ihrer Stellungnahme vom 21.03.2022 nahm die ÖGK zu den in der Verhandlung aufgeworfenen Fragen Stellung. Sie vertritt unter Bezugnahme auf die Judikatur des VwGH die Rechtsansicht, dass es sich bei den Beschäftigungsverhältnissen der als Schauspielerinnen und Schauspieler tätigen Personen um durchgehende Beschäftigungsverhältnisse gehandelt habe. Für die Nachberechnung der Urlaubersatzleistung sei Paragraph 56, ASVG einschlägig. Die Anwendung der Bestimmung des Paragraph 56, Absatz 4, ASVG, wonach die Verlängerung der Beitragspflicht keine Formalversicherung bewirke, würde allerdings bezüglich der verfahrensgegenständlichen Fälle zu unbilligen Rechtsfolgen für die Versicherten führen, zumal die Zeiträume länger zurückliegen würden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Streitgegenständlich ist der Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017; für diesen Zeitraum wurde eine routinemäßige Prüfung (Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge –GPLB, vormals GPLA) des Dienstgebers XXXX GmbH, Beitragsprüferin Frau XXXX (WGKK, ab 01.01.2020 ÖGK), beginnend mit August 2018 durchgeführt. Streitgegenständlich ist der Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017; für diesen Zeitraum wurde eine routinemäßige Prüfung (Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge –GPLB, vormals GPLA) des Dienstgebers römisch 40 GmbH, Beitragsprüferin Frau römisch 40 (WGKK, ab 01.01.2020 ÖGK), beginnend mit August 2018 durchgeführt.

1.1 Der Prüfbericht wurde mit 19.10.2020 erstellt, die Schlussbesprechung unter Anwesenheit des Rechtsvertreters, Herrn Dr. Wolf, von Herrn XXXX (XXXX -Lohnverrechnung), XXXX (beide ÖGK) fand am 20.10.2020 statt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 und in der Schlussbesprechung wurde der Antrag auf Bescheiderlassung über die GPLB-Prüfung für den Zeitraum 2014-2017 gestellt. 1.1 Der Prüfbericht wurde mit 19.10.2020 erstellt, die Schlussbesprechung unter Anwesenheit des Rechtsvertreters, Herrn Dr. Wolf, von Herrn römisch 40 (römisch 40 -Lohnverrechnung), römisch 40 (beide ÖGK) fand am 20.10.2020 statt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 und in der Schlussbesprechung wurde der Antrag auf Bescheiderlassung über die GPLB-Prüfung für den Zeitraum 2014-2017 gestellt.

1.2 Die in der Anlage A genannten Personen waren in verschiedenen Zeiträumen unstrittig bei der SBF beschäftigt.

Für diese nicht im darstellerischen Bereich tätigen Personen ist der Kollektivvertrag Filmschaffende (Filmberufe), welcher in den Jahren 2015, 2016, 2017 in Geltung stand, anzuwenden.

[...]Für diese nicht im darstellerischen Bereich tätigen Personen ist der Kollektivvertrag Filmschaffende (Filmberufe), welcher in den Jahren 2015, 2016, 2017 in Geltung stand, anzuwenden., [...]

In der Filmproduktion werden Beschäftigungsverhältnisse häufig mit einem Produktionszeitraum befristet, vgl. Kollektivvertrag z.B. 2017, § 7 Projektbezogene Arbeitsverträge. Aufgrund der Besonderheiten der Filmproduktion wird der Urlaub in vielen Fällen nicht konsumiert, sondern die vorgesehene Urlaubersatzleistung (UEL) gewährt. In der Filmproduktion werden Beschäftigungsverhältnisse häufig mit einem Produktionszeitraum befristet, vergleiche Kollektivvertrag z.B. 2017, Paragraph 7, Projektbezogene Arbeitsverträge. Aufgrund der Besonderheiten der Filmproduktion wird der Urlaub in vielen Fällen nicht konsumiert, sondern die vorgesehene Urlaubersatzleistung (UEL) gewährt.

Die SBF verwendet für die Berechnung dieses speziellen Lohnverrechnungsfalles ein eigenes für diesen Dienstgeber

erstelltes Lohnverrechnungsprogramm. Es wird die Anzahl jener Tage ermittelt, um die - ausgehend von der Höhe der UEL -die Pflichtversicherung zu verlängern ist. Der DG (SBf) hat die vom Lohnverrechnungsprogramm errechneten Daten (Verlängerungstage) der ÖGK gemeldet. Entsprechend der Höhe des Gehaltes der Beschäftigten war dabei die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen.

Das Entgelt für die Tätigkeiten lag bei den in der Anlage A) genannten Personen in den hier interessierenden Zeiträumen über der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.

2015: monatlich € 4.650,--/täglich € 155,--, 2016: monatlich € 4.860,--/täglich € 162,--

2017: monatlich € 4.980,--/täglich € 166,--. Das Entgelt für die Tätigkeiten lag bei den in der Anlage A) genannten Personen in den hier interessierenden Zeiträumen über der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. , 2015: monatlich € 4.650,--/täglich € 155,--, 2016: monatlich € 4.860,--/täglich € 162,--, 2017: monatlich € 4.980,--/täglich € 166,-- .

Bei der hier in Rede stehenden GPLB ist der durchführende Prüferin aufgefallen, dass die gemeldete Summe des gewährten Entgeltes unter Berücksichtigung der Anzahl der Verlängerungstage die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Es wurde in den hier gegenständlichen Fällen die Pflichtversicherung für mehr Tage verlängert, als durch die UEL unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage gedeckt waren.

Die zeitgerecht erfolgte Abmeldung von der Pflichtversicherung erfolgte aus dem Grund zu einem falschen Datum, d.h. die Abmeldung erfolgte für ein späteres Datum, weil die unrichtig ermittelten Tage hinzugerechnet wurden.

1.4 Dieses Lohnverrechnungsprogramm wird nach den Angaben des Lohnverrechners der SBf (Herrn XXXX) bereits seit ca. 2000 verwendet. 1.4 Dieses Lohnverrechnungsprogramm wird nach den Angaben des Lohnverrechners der SBf (Herrn römisch 40) bereits seit ca. 2000 verwendet.

Bei der SBf wurden in früheren Zeiträumen GPLA-Prüfungen durchgeführt, und zwar für die Zeiträume vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 (Prüfbericht 2007), vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 (Prüfbericht 2010) und vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 (Prüfbericht 2015), vgl. Aufstellung im Akt der ÖGK vom 20.11.2020. Bei diesen Prüfungen wurden jeweils geringe Beträge nachverrechnet. Bei den genannten GPLAs wurde die Vorgangsweise zur Ermittlung der Verlängerung der Pflichtversicherung bei UEL seitens des jeweiligen Prüforgans nicht aufgegriffen. Die Verlängerung der Pflichtversicherung aufgrund von geleisteten Urlaubersatzleistungen wurde nicht beanstandet. Bei der SBf wurden in früheren Zeiträumen GPLA-Prüfungen durchgeführt, und zwar für die Zeiträume vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 (Prüfbericht 2007), vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 (Prüfbericht 2010) und vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 (Prüfbericht 2015), vergleiche Aufstellung im Akt der ÖGK vom 20.11.2020. Bei diesen Prüfungen wurden jeweils geringe Beträge nachverrechnet. Bei den genannten GPLAs wurde die Vorgangsweise zur Ermittlung der Verlängerung der Pflichtversicherung bei UEL seitens des jeweiligen Prüforgans nicht aufgegriffen. Die Verlängerung der Pflichtversicherung aufgrund von geleisteten Urlaubersatzleistungen wurde nicht beanstandet.

1.5 Beitragsnachverrechnung für Aufwandsätze:

Den Beschäftigten XXXX wurden beitragsfrei Kilometergeld gezahlt. Es wurde kein Fahrtenbuch geführt, auch sonst keine Aufzeichnungen, die den Anforderungen für die Beitragsfreiheit (Datum, Kilometerstand, Strecke, etc.) genügen würden, geführt. Den Beschäftigten römisch 40 wurden beitragsfrei Kilometergeld gezahlt. Es wurde kein Fahrtenbuch geführt, auch sonst keine Aufzeichnungen, die den Anforderungen für die Beitragsfreiheit (Datum, Kilometerstand, Strecke, etc.) genügen würden, geführt.

Betreffend die nachträglich festzustellende Beitragspflicht für Herrn XXXX in der Höhe € 350,18, bleibt die Entscheidung offen, weil die österreichische Zuständigkeit für die Sozialversicherung des Herrn XXXX geprüft wird, vgl. dazu Erkenntnis des BVwG zu W178 2241883-2/37E.

2. Beweiswürdigung: Betreffend die nachträglich festzustellende Beitragspflicht für Herrn römisch 40 in der Höhe € 350,18, bleibt die Entscheidung offen, weil die österreichische Zuständigkeit für die Sozialversicherung des Herrn römisch 40 geprüft wird, vergleiche dazu Erkenntnis des BVwG zu W178 2241883-2/37E., 2. Beweiswürdigung:

2.1 Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der ÖGK und aus den von dieser Behörde und dem SBf vorgelegten Unterlagen sowie aus den in den mündlichen Verhandlungen vom 24.01.2022 und 10.03.2022 aufgenommenen Niederschriften. Weiters wurde die GPLA/ GPLB – Beitragsprüferin der ÖGK, Frau XXXX als Vertreterin der ÖGK in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2022 zum Prüfbericht und zum Protokoll über die

Schlussbesprechung ausführlich befragt. Insbesondere wird auf die Beilage III zur Niederschrift vom 10.03.2022 verwiesen. 2.1 Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der ÖGK und aus den von dieser Behörde und dem Sbf vorgelegten Unterlagen sowie aus den in den mündlichen Verhandlungen vom 24.01.2022 und 10.03.2022 aufgenommenen Niederschriften. Weiters wurde die GPLA/ GPLB – Beitragsprüferin der ÖGK, Frau römisch 40 als Vertreterin der ÖGK in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2022 zum Prüfbericht und zum Protokoll über die Schlussbesprechung ausführlich befragt. Insbesondere wird auf die Beilage römisch drei zur Niederschrift vom 10.03.2022 verwiesen.

2.2 Die Feststellungen sind nach den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2022 nicht mehr strittig. Strittig sind die sich aus den unrichtigen Abmeldungen ergebenden beitragsrechtlichen Folgen.

Dass die Formel, mit der das Lohnverrechnungsprogramm die Tage der Verlängerung der Pflichtversicherung errechnete, für sich richtig ist, ist zwischen den Parteien dieses Verfahrens unstrittig, vgl. Niederschrift vom 10.03.2022. Aus welchen Gründen der Zeitraum der Verlängerung der Pflichtversicherung durch die UEL trotzdem falsch berechnet wurde, ist hier nicht näher zu klären. Dass die Formel, mit der das Lohnverrechnungsprogramm die Tage der Verlängerung der Pflichtversicherung errechnete, für sich richtig ist, ist zwischen den Parteien dieses Verfahrens unstrittig, vergleiche Niederschrift vom 10.03.2022. Aus welchen Gründen der Zeitraum der Verlängerung der Pflichtversicherung durch die UEL trotzdem falsch berechnet wurde, ist hier nicht näher zu klären.

Die Meldungen nach § 33 ASVG selbst wurden unstrittig nicht nach der Frist von 7 Tagen erstattet. Die Meldungen nach Paragraph 33, ASVG selbst wurden unstrittig nicht nach der Frist von 7 Tagen erstattet.

2.3 Beitragspflicht von Aufwendungen (Fahrtkosten), zu 1.5:

Die Feststellungen im Prüfbericht, dass kein Fahrtenbuch geführt und keine genauen Aufzeichnungen geführt wurden, wurden seitens der Dienstgeberin nicht in Frage gestellt.

3. Rechtliche Beurteilung betreffend Übergang der Entscheidungspflicht aufgrund der Säumnisbeschwerde

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Art. 130 Abs 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

§ 8 VwGVG: Paragraph 8, VwGVG:

(1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. (2) In die Frist werden nicht eingerechnet: , 1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist; , 2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 410 Abs 1 Z. 7 hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach § 409 berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter

für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hiernach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt. Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach Paragraph 409, berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hiernach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt.

3.2 Im konkreten Fall:

Der Antrag auf beschleunigte Erledigung wurde seitens der Dienstgeberin am 20.10.2020 gestellt, er wurde durch das Schreiben vom 18.12.2020 ergänzt und in den mündlichen Verhandlungen konkretisiert.

Die Entscheidungsfrist von 6 Monaten war bei Einbringung der Säumnisbeschwerde bei der säumigen Behörde am 27.04.2021 bereits abgelaufen. Die Behörde hat vom Recht auf Nachholung der versäumten Entscheidung gemäß § 16 Abs 1 VwGVG keinen Gebrauch gemacht, die Säumnisbeschwerde mit 09.07.2021 dem BVwG vorgelegt, sodass die Entscheidungspflicht auf das BVwG übergegangen ist. Die Entscheidungsfrist von 6 Monaten war bei Einbringung der Säumnisbeschwerde bei der säumigen Behörde am 27.04.2021 bereits abgelaufen. Die Behörde hat vom Recht auf Nachholung der versäumten Entscheidung gemäß Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG keinen Gebrauch gemacht, die Säumnisbeschwerde mit 09.07.2021 dem BVwG vorgelegt, sodass die Entscheidungspflicht auf das BVwG übergegangen ist.

Zur Frage der Säumnis wird auch auf den in dieser Sache ergangene Beschluss des VwGH vom 03.02.2022, Fr 2021/08/0005, verwiesen.

4. Zur Nachverrechnung aufgrund der Verlängerung der Pflichtversicherung aufgrund von Urlaubersatzleistung (UEL)

4.1 Gesetzliche Grundlagen

4.1.1 Gemäß § 11 ASVG in der hier anzuwendenden Fassung: 4.1.1 Gemäß Paragraph 11, ASVG in der hier anzuwendenden Fassung:

(1) Die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen erlischt, soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts Anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches. (1) Die Pflichtversicherung der im Paragraph 10, Absatz eins, bezeichneten Personen erlischt, soweit in den Absatz 2 bis 6 nichts Anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches.

(2) Wird ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich über den dem Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Arbeitslohn oder Gehalt abgeschlossen, so verlängert sich die Pflichtversicherung um den Zeitraum, der durch den Vergleichsbetrag (Pauschbetrag) nach Ausscheidung allfälliger, gemäß § 49 nicht zum Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes gehörender Bezüge, gemessen an den vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen, gedeckt ist. Die Pflichtversicherung besteht weiter für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung) sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsschädigung. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalisierte Kündigungsschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Gebühren sowohl eine Kündigungsschädigung als auch eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung), so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsschädigung heranzuziehen und im Anschluss daran die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung). Wird Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gewährt, so

ist für die Versicherung die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig. Die Versicherung beginnt mit dem achten Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse folgt. Wird Urlaubersatzleistung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz ausgezahlt, so ist für die Versicherung jene Gebietskrankenkasse örtlich zuständig, die für das letzte dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegende Beschäftigungsverhältnis zuständig war. Der Dienstgeberanteil (§ 51) ist von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten.(2) Wird ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich über den dem Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Arbeitslohn oder Gehalt abgeschlossen, so verlängert sich die Pflichtversicherung um den Zeitraum, der durch den Vergleichsbetrag (Pauschbetrag) nach Ausscheidung allfälliger, gemäß Paragraph 49, nicht zum Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes gehörender Bezüge, gemessen an den vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen, gedeckt ist. Die Pflichtversicherung besteht weiter für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalisierte Kündigungsentschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Gebühren sowohl eine Kündigungsentschädigung als auch eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung), so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsentschädigung heranzuziehen und im Anschluss daran die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung). Wird Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gewährt, so ist für die Versicherung die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig. Die Versicherung beginnt mit dem achten Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse folgt. Wird Urlaubersatzleistung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz ausgezahlt, so ist für die Versicherung jene Gebietskrankenkasse örtlich zuständig, die für das letzte dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegende Beschäftigungsverhältnis zuständig war. Der Dienstgeberanteil (Paragraph 51,) ist von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten.

4.1.2 Gemäß § 33 ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.4.1.2 Gemäß Paragraph 33, ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

4.1.3 § 56 ASVG:

(1) Für Versicherte, die vom Dienstgeber nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung durch den Dienstgeber, längstens aber für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung, weiter zu entrichten. 4.1.3 Paragraph 56, ASVG; (1) Für Versicherte, die vom Dienstgeber nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung durch den Dienstgeber, längstens aber für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung, weiter zu entrichten.

(2) Wird die Herabsetzung des Entgeltes vom Dienstgeber nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, so sind die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Meldung oder der sonstigen Feststellung auf Grund der bisherigen Beitragsgrundlage zu entrichten.

(3) Der Versicherungsträger, bei dem die Beiträge einzuzahlen sind, kann auf die Weiterentrichtung der Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus (Abs. 1) oder auf die Entrichtung der bisherigen Beiträge (Abs. 2) zur Gänze oder zum Teil verzichten und bereits entrichtete Beiträge dieser Art zurückerstatten.(3) Der Versicherungsträger, bei dem die Beiträge einzuzahlen sind, kann auf die Weiterentrichtung der Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus (Absatz eins,) oder auf die Entrichtung der bisherigen Beiträge (Absatz 2,) zur Gänze oder zum Teil verzichten und bereits entrichtete Beiträge dieser Art zurückerstatten.

(4) Die Verlängerung der Beitragspflicht bewirkt keine Formalversicherung (§ 21)(4) Die Verlängerung der Beitragspflicht bewirkt keine Formalversicherung (Paragraph 21,).

§ 56 ASVG trat mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, vgl. Schlussbestimmung zu Art. 1 des BGBl. I Nr. 79/2015 (85.Novelle), § 689 Abs 2 ASVG, Inkrafttreten mit 01.09.2019). Nach § 689 Abs 8 ASVG sind auf Meldepflichten, die Beitragszeiträume vor dem 1. Jänner 2019 betreffen, die §§ 33, 34, 41, 56, 58 und 113 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Paragraph 56, ASVG trat mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, vergleiche Schlussbestimmung zu Artikel eins, des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 79 aus 2015, (85.Novelle), Paragraph 689, Absatz 2, ASVG, Inkrafttreten mit 01.09.2019). Nach Paragraph 689, Absatz 8, ASVG sind auf Meldepflichten, die Beitragszeiträume vor dem 1. Jänner 2019 betreffen, die Paragraphen 33, 34, 41, 56, 58 und 113 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

4.1.4 § 21 ASVG Formalversicherung 4.1.4 Paragraph 21, ASVG Formalversicherung

(1) Hat ein Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten drei Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.. Dies gilt nicht für Fälle einer vermeintlichen Teilversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g.(1) Hat ein Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten drei Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.. Dies gilt nicht für Fälle einer vermeintlichen Teilversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a bis g,

(2) Die Formalversicherung endet, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß § 11 oder § 12 eintritt, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung. Die Formalversicherung in der Pensionsversicherung endet jedoch spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2).(2) Die Formalversicherung endet, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß Paragraph 11, oder Paragraph 12, eintritt, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung. Die Formalversicherung in der Pensionsversicherung endet jedoch spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag (Paragraph 223, Absatz 2,).

(3) Die Formalversicherung hat in allen in Betracht kommenden Versicherungen die gleichen Rechtswirkungen wie die Pflichtversicherung. Dieser Kollektivvertrag (2017) enthält folgende Regelung:

4.1.5 Kollektivvertrag für Filmschaffende: § 20 Urlaub 4.1.5 Kollektivvertrag für Filmschaffende: Paragraph 20, Urlaub

1. Dem/Der ArbeitnehmerIn gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25.Arbeitsjahres auf 36 Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebühren dem/der ArbeitnehmerIn 2,5 Werktage für jeden Monat Laufzeit des Arbeitsvertrages, in welchem das Arbeitsverhältnis länger als 16 Kalendertage gedauert hat.

2. Ist der Urlaubsanspruch in Natura nicht konsumierbar, ist für jedes Arbeitsverhältnis – also auch für jene unter 16 Kalendertagen - eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von 10,41% der Tages-, Wochen- oder Monatsgage zu bezahlen. Dieser Anspruch ist am Ende des Dienstvertrages auszubezahlen.

3. Die Urlaubersatzleistung sowie die Sonderzahlungen gemäß § 16 sind gesondert auszuweisen.3. Die Urlaubersatzleistung sowie die Sonderzahlungen gemäß Paragraph 16, sind gesondert auszuweisen.

[...]

Ab 2017: § 16 Urlaub (keine inhaltliche, nur sprachliche Änderung)

1. Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres auf 36 Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebühren dem Arbeitnehmer 2,5 Werktage für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses, in welchem das Arbeitsverhältnis länger als 16 Kalendertage gedauert hat, darunter

aliquot. Ab 2017: Paragraph 16, Urlaub (keine inhaltliche, nur sprachliche Änderung), 1. Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres auf 36 Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebühren dem Arbeitnehmer 2,5 Werktage für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses, in welchem das Arbeitsverhältnis länger als 16 Kalendertage gedauert hat, darunter aliquot.

2. Ist der Urlaubsanspruch in natura nicht konsumierbar, ist für jedes Arbeitsverhältnis – also auch für jene unter 16 Kalendertagen – am Ende des Dienstvertrages eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von 10,41% der Tages-, Wochen – oder Monatsgage zu bezahlen.

3. Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen gemäß § 12 sind gesondert auszuweisen. 2. Ist der Urlaubsanspruch in natura nicht konsumierbar, ist für jedes Arbeitsverhältnis – also auch für jene unter 16 Kalendertagen – am Ende des Dienstvertrages eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von 10,41% der Tages-, Wochen – oder Monatsgage zu bezahlen., 3. Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen gemäß Paragraph 12, sind gesondert auszuweisen.

4.2 Im konkreten Fall:

Im Prüfbericht vom 19.10.2020 und in der Niederschrift zur Schlussbesprechung vom 20.10.2020 wird zur Frage „Höchstbeitragsgrundlage bei der UEL 2014-2017“ Folgendes angeführt: „Beitragsrechtlich sind die laufende Anteile der UEL als allgemeine Beitragsgrundlage zu melden und abzurechnen. Diese sind auf die durch die Verlängerung der Pflichtversicherung entstandenen Beitragsmonate aufzuteilen. Hierbei sind die entsprechenden Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen zu beachten. Durch einen Fehler in der Lohnverrechnung wurden bei Vorliegen von UEL in vielen Fällen die SV-Tage falsch berechnet und somit auch die Beitragsgrundlagen, die entsprechende Korrektur ist im Zuge der Prüfung erfolgt“.

Es wurde auch seitens der SBf nicht bestritten, dass die UEL, auf die die Beschäftigten Anspruch hatten, die Pflichtversicherung nach § 11 Abs. 2 2.Satz ASVG verlängert. Unstrittig ist – nach der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2022 und der dort durchgeführten Berechnung von Beispielen – auch, dass die Meldung der SBf betreffend Verlängerung der Pflichtversicherung in den in der Anlage A) genannten Fällen für mehr Tage erfolgt ist, als durch die Höhe der UEL im Vergleich zum gebührenden Entgelt gedeckt. Es wurde auch seitens der SBf nicht bestritten, dass die UEL, auf die die Beschäftigten Anspruch hatten, die Pflichtversicherung nach Paragraph 11, Absatz 2, 2.Satz ASVG verlängert. Unstrittig ist – nach der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2022 und der dort durchgeführten Berechnung von Beispielen – auch, dass die Meldung der SBf betreffend Verlängerung der Pflichtversicherung in den in der Anlage A) genannten Fällen für mehr Tage erfolgt ist, als durch die Höhe der UEL im Vergleich zum gebührenden Entgelt gedeckt.

An diesen Tagen ist bei korrekter Berechnung der Verlängerung der Verlängerungstage keine Pflichtversicherung entstanden.

Strittig ist hier, ob für die Zeiträume der zu Unrecht gemeldeten Versicherungstage Beiträge auf Basis der zustehenden Höchstbeitragsgrundlage nachzuzahlen sind.

Dies ist aus ausfolgenden Gründen verneinen:

4.2.1 Prüfung, ob Beitragspflicht nach § 56 ASVG verlängert wurde 4.2.1 Prüfung, ob Beitragspflicht nach Paragraph 56, ASVG verlängert wurde

Bei der Auferlegung der Weiterzahlung der Beiträge nach § 56 Abs. 1 ASVG handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine gegen den Dienstgeber gerichtete Sanktion zur Erzwingung der Einhaltung der Meldevorschriften. Diese Sanktion besteht in der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen ohne Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; durch diese Beiträge werden daher auch keine Versicherungszeiten erworben. Auch ein Abzugsrecht des Dienstgebers hinsichtlich des Beitragsanteiles des Versicherten besteht nicht (vgl. dazu das VwGH-Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 98/08/0313, vom 14.12.2014, 2010/08/0150). Die Pflicht zur Weiterzahlung von Beiträgen nach § 56 Abs. 1 ASVG stellt eine gegen den Dienstgeber gerichtete Sanktion zur Erzwingung der Meldevorschriften dar, vgl. auch Derntl in Sonntag (Hrsg) ASVG 8§ 56 Rz 2. Bei der Auferlegung der Weiterzahlung der Beiträge nach Paragraph 56, Absatz eins, ASVG handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine gegen den Dienstgeber gerichtete Sanktion zur Erzwingung der Einhaltung der Meldevorschriften. Diese Sanktion besteht in der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen ohne

Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; durch diese Beiträge werden daher auch keine Versicherungszeiten erworben. Auch ein Abzugsrecht des Dienstgebers hinsichtlich des Beitragsanteiles des Versicherten besteht nicht vergleiche dazu das VwGH- Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 98/08/0313, vom 14.12.2014, 2010/08/0150). Die Pflicht zur Weiterzahlung von Beiträgen nach Paragraph 56, Absatz eins, ASVG stellt eine gegen den Dienstgeber gerichtete Sanktion zur Erzwingung der Meldevorschriften dar, vergleiche auch Derntl in Sonntag (Hrsg) ASVG 8§ 56 Rz 2.

Eine Verlängerung der Beitragspflicht nach der im streitgegenständlichen Zeitraum noch anzuwendenden Norm des§ 56 ASVG (vgl. § 689 Abs 8 ASVG) kommt hier nicht in Betracht, weil ein Meldeverstoß im Sinne des§ 33 ASVG (Versäumung der 7-Tage-Frist) nicht vorliegt.

Hinsichtlich der zu Unrecht als Verlängerung der Pflichtversicherten gemeldeten Tage wurde die Abmeldung rechtzeitig erstattet, wenn auch zu einem falschen Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Beitragspflicht nach der im streitgegenständlichen Zeitraum noch anzuwendenden Norm des Paragraph 56, ASVG vergleiche Paragraph 689, Absatz 8, ASVG) kommt hier nicht in Betracht, weil ein Meldeverstoß im Sinne des Paragraph 33, ASVG (Versäumung der 7-Tage-Frist) nicht vorliegt., Hinsichtlich der zu Unrecht als Verlängerung der Pflichtversicherten gemeldeten Tage wurde die Abmeldung rechtzeitig erstattet, wenn auch zu einem falschen Zeitpunkt.

Nach Auffassung des Gerichts kommt § 56 ASVG nur dann zur Anwendung, wenn die 7- Tage Frist verletzt wurde, die Abmeldung aber schließlich das richtige Ende der Pflichtversicherung beinhaltet. Nach Auffassung des Gerichts kommt Paragraph 56, ASVG nur dann zur Anwendung, wenn die 7- Tage Frist verletzt wurde, die Abmeldung aber schließlich das richtige Ende der Pflichtversicherung beinhaltet.

Vertretbar wäre auch die Interpretation der Norm in der Weise, dass die Abmeldung zu einem Zeitpunkt erstattet wurde, der zu spät angesetzt war, vgl. Revisionszulassung. Vertretbar wäre auch die Interpretation der Norm in der Weise, dass die Abmeldung zu einem Zeitpunkt erstattet wurde, der zu spät angesetzt war, vergleiche Revisionszulassung.

Das BVwG schließt sich der erstgenannten Auffassung an. Als Gründe dafür ist anzuführen, dass auch die Judikatur, u.a. VfGH 75/90, mit der die Verfassungsmäßigkeit des § 56 ASVG bejaht wurde, von dieser Interpretation auszugehen scheint, ohne dass ausdrücklich darauf eingegangen wird, vgl. auch VwGH vom 14.11.2012, 2010/08/0150. Auch die § 56 ASVG ersetzende Neuregelung ab 01.01.2019 in § 114 Abs 1 Z 3 ASVG geht von diesem Inhalt aus, wenn für die verspätete Abmeldung als Sanktion ein Säumniszuschlag festgesetzt wird.

4.2.2 Prüfung, ob Formalversicherung vorliegt Das BVwG schließt sich der erstgenannten Auffassung an. Als Gründe dafür ist anzuführen, dass auch die Judikatur, u.a. VfGH 75/90, mit der die Verfassungsmäßigkeit des Paragraph 56, ASVG bejaht wurde, von dieser Interpretation auszugehen scheint, ohne dass ausdrücklich darauf eingegangen wird, vergleiche auch VwGH vom 14.11.2012, 2010/08/0150. Auch die Paragraph 56, ASVG ersetzende Neuregelung ab 01.01.2019 in Paragraph 114, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG geht von diesem Inhalt aus, wenn für die verspätete Abmeldung als Sanktion ein Säumniszuschlag festgesetzt wird. , 4.2.2 Prüfung, ob Formalversicherung vorliegt

§ 21 ASVG verlangt die Leistung von Beiträgen für Personen, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen, über einen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Monaten. Dies ist hier nicht der Fall. Bezüglich des bei weitem überwiegenden Zeitraums der Beitragszahlungen bestand unbestritten eine Pflichtversicherung. Paragraph 21, ASVG verlangt die Leistung von Beiträgen für Personen, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen, über einen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Monaten. Dies ist hier nicht der Fall. Bezüglich des bei weitem überwiegenden Zeitraums der Beitragszahlungen bestand unbestritten eine Pflichtversicherung.

Von der Seite des Dienstgebers aus gesehen wurde die oben geschilderte Praxis der teilweise zu Unrecht gemeldeten Versicherungstage zwar über mehrere Jahre praktiziert, ohne Vorbehalt und ohne dass die ÖGK eine Beanstandung vorgenommen hätte. Auf die einzelnen Beschäftigten bezogen betraf es jeweils nur wenige Tage und keinen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Monaten, in dem Beiträge unbeanstandet angenommen wurden, wie im § 21 ASVG gefordert. Von der Seite des Dienstgebers aus gesehen wurde die oben geschilderte Praxis der teilweise zu Unrecht gemeldeten Versicherungstage zwar über mehrere Jahre praktiziert, ohne Vorbehalt und ohne dass die ÖGK eine Beanstandung vorgenommen hätte. Auf die einzelnen Beschäftigten bezogen betraf es jeweils nur wenige Tage und keinen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Monaten, in dem Beiträge unbeanstandet angenommen wurden, wie im Paragraph 21, ASVG gefordert.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Formalversicherung in diesen Tagen der irrtümlichen Verlängerung der Pflichtversicherung liegen somit schon aus diesem Grund nicht vor.

4.2.3 Zusammenfassung:

Der ÖGK ist zuzustimmen, dass nach der gepflogenen Meldepraxis in Zusammenhang mit der UEL der Anzahl der auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage gemeldeten Versicherungstage keine entsprechende Beitragszahlung gegenübersteht. Die Nachforderung laut Schlussprotokoll zur Prüfung bzw. laut Prüfbericht besteht daher nicht zu Recht.

Für eine Ergänzung der Beitragsgrundlagen und die Nachforderung der dafür anfallenden Beiträge besteht aber keine gesetzliche Grundlage.

Es wären somit die Zeiträume der Pflichtversicherung um die irrtümlich gemeldeten Tage zu bereinigen.

5. Zu Spruchpunkt I 2.: Nachforderung von Beiträgen aufgrund von zu Unrecht beitragsfrei ausbezahlten Entgeltbestandteilen: 5. Zu Spruchpunkt römisch eins 2.: Nachforderung von Beiträgen aufgrund von zu Unrecht beitragsfrei ausbezahlten Entgeltbestandteilen:

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG ist bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6; Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG ist bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6; Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2,

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Nach Abs. 3 Z. 1 dieser Norm gelten nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2: Nach Absatz 3, Ziffer eins, dieser Norm gelten nicht als Entgelt im Sinne des Absatz eins und 2 :

Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer (Lehrling), durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz); hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfllicht unterliegen. § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist sinngemäß auch auf Vergütungen, die Versicherten nach § 4 Abs. 4 gezahlt werden, anzuwenden. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen u.ä.; sowie Tages- und Nächtigungsgelder nach § 3 Abs. 1 Z 16b des Einkommensteuergesetzes 1988; Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer (Lehrling), durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz); hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie nach Paragraph 26, des Einkommensteuergesetzes 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfllicht unterliegen. Paragraph 26, des Einkommensteuergesetzes 1988 ist sinngemäß auch auf Vergütungen, die Versicherten nach Paragraph 4, Absatz 4, gezahlt werden, anzuwenden. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch

Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen u.ä.; sowie Tages- und Nächtigungsgelder nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, des Einkommensteuergesetzes 1988;

Die Beitragsfreiheit dieser Entgeltbestandteile besteht nur, wenn entsprechende Nachweise vorliegen, vgl. dazu Rudolf Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 49 ASVG (Stand 1.3.2021, rdb.at, Rz. 99/1 u.a.) Die Beitragsfreiheit dieser Entgeltbestandteile besteht nur, wenn entsprechende Nachweise vorliegen, vergleiche dazu Rudolf Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 49, ASVG (Stand 1.3.2021, rdb.at, Rz. 99/1 u.a.):

In verfahrensrechtlicher Hinsicht verlangt die Rsp überprüfbare Nachweise darüber, in welchem Umfang ein DN tatsächlich Dienstreisen bzw Nächtigungen vorgenommen hat. Der Nachweis jeder einzelnen Dienstreise und jeder einzelnen Nächtigung hat durch entsprechende Belege zu erfolgen. Beim Ersatz der Reisekosten durch Pauschbeträge gem § 26 Z 4 lit a bis e EStG hat der Nachweis durch Belege dem Grunde nach zu erfolgen. Unter einem Nachweis dem Grunde nach ist der Nachweis zu verstehen, dass im Einzelnen nach der Definition des § 26 Z 4 EStG eine Dienstreise vorliegt und dass die dafür gewährten pauschalen Tagesgelder die je nach Dauer der Dienstreise bemessenen Tagesgelder des § 26 Z 4 EStG nicht überschreiten. Dies ist zumindest durch das Datum, die Dauer, das Ziel und den Zweck der einzelnen Dienstreise darzulegen und durch entsprechende Aufzeichnungen zu belegen. Ein Nachweis ist dem Grunde nach erst dann erbracht, wenn neben dem Nachweis einer einzelnen tatsächlich angetretenen Reise auch insb deren exakte Dauer belegt werden kann (VwGH 2011/08/0360, ARD 6361/4/2013). Der DG ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verhalten, konkrete Behauptungen aufzustellen und geeignete Beweisanbote zu machen (VwGH 98/15/0068, ÖStZB 2000/529, 645 = ARD 5158/33/2000 = SWK 2001, R 16 = SWK 2001, 126/2001/08/0147, ARD 5516/11/2004 = RdW 2004/559, 611 = ZfVB In verfahrensrechtlicher Hinsicht verlangt die Rsp überprüfbare Nachweise darüber, in welchem Umfang ein DN tatsächlich Dienstreisen bzw Nächtigungen vorgenommen hat. Der Nachweis jeder einzelnen Dienstreise und jeder einzelnen Nächtigung hat durch entsprechende Belege zu erfolgen. Beim Ersatz der Reisekosten durch Pauschbeträge gem Paragraph 26, Ziffer 4, Litera a bis e EStG hat der Nachweis durch Belege dem Grunde nach zu erfolgen. Unter einem Nachweis dem Grunde nach ist der Nachweis zu verstehen, dass im Einzelnen nach der Definition des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG eine Dienstreise vorliegt und dass die dafür gewährten pauschalen Tagesgelder die je nach Dauer der Dienstreise bemessenen Tagesgelder des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG nicht überschreiten. Dies ist zumindest durch das Datum, die Dauer, das Ziel und den Zweck der einzelnen Dienstreise darzulegen und durch entsprechende Aufzeichnungen zu belegen. Ein Nachweis ist dem Grunde nach erst dann erbracht, wenn neben dem Nachweis einer einzelnen tatsächlich angetretenen Reise auch insb deren exakte Dauer belegt werden kann (VwGH 2011/08/0360, ARD 6361/4/2013). Der DG ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verhalten, konkrete Behauptungen aufzustellen und geeignete Beweisanbote zu machen (VwGH 98/15/0068, ÖStZB 2000/529, 645 = ARD 5158/33/2000 = SWK 2001, R 16 = SWK 2001, 126; 2001/08/0147, ARD 5516/11/2004 = RdW 2004/559, 611 = ZfVB

Im Rahmen der Beitragsprüfung wurde festgestellt, dass bezüglich des Dienstnehmers XXXX und XXXX Fahrtkosten beitragsfrei ausbezahlt wurden, ohne dass entsprechende Aufzeichnungen vorlagen. Im Rahmen der Beitragsprüfung wurde festgestellt, dass bezüglich des Dienstnehmers römisch 40 und römisch 40 Fahrtkosten beitragsfrei ausbezahlt wurden, ohne dass entsprechende Aufzeichnungen vorlagen.

Die Sbf hat gegen diese Nachforderung keine Einwände erhoben. Es sind im Rahmen der Ermittlungen auch keine Gründe hervorgekommen, die die Beitragsfreiheit der gewährten Entgeltbestandteile begründen könnten.

Die Nachforderung für den Beschäftigten XXXX für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 besteht daher zu Recht. Die Nachforderung für den Beschäftigten römisch 40 für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 besteht daher zu Recht.

Betreffend die Beitragspflicht von Aufwandsätzen, die an Herrn XXXX geleistet wurden (€ 350,1) bleibt die Entscheidung offen, weil vorerst geprüft wird, ob für Herrn XXXX österreichisches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist, vgl. Erk zu W178 2241883-2/37E, Anlage D. Betreffend die Beitragspflicht von Aufwandsätzen, die an Herrn römisch 40 geleistet wurden (€ 350,1) bleibt die Entscheidung offen, weil vorerst geprüft wird, ob für Herrn römisch 40 österreichisches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist, vergleiche Erk zu W178 2241883-2/37E, Anlage D.

Zu B) Zur Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Es fehlt an der Rechtsprechung des VwGH zur Frage, wie § 56 ASVG zu interpretieren ist und ob eine Konstellation wie die gegenständliche ein Anwendungsfall für § 21 ASVG (Formalversicherung) ist. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Es fehlt an der Rechtsprechung des VwGH zur Frage, wie Paragraph 56, ASVG zu interpretieren ist und ob eine Konstellation wie die gegenständliche ein Anwendungsfall für Paragraph 21, ASVG (Formalversicherung) ist.

Schlagworte

Abmeldung Beitragsgrundlagen Beitragsnachverrechnung Beitragspflicht Entscheidungsfrist Fahrtkosten
Formalversicherung GPLA Pflichtversicherung Revision zulässig Säumnisbeschwerde Teilerkenntnis Teilstattgebung
Urlaubsersatzleistung Verlängerung Versicherungszeiten verspätete Meldung Zeitraumbezogenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W178.2241883.2.01

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at